



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser

Bern, Juni 2025



Impressum

Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser

AutorInnen: Agnes Meyer-Frund, Greta Lüdi, Andrea Zanzi

Erste Publikation: Mai 2017

Preisüberwachung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>

Vierte überarbeitete Version

Bern, Juni 2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Einleitung	1
2 Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife	2
2.1 Die Vorprüfung	2
2.2 Erläuterungen zur Checkliste	3
2.2.1 Datum des vorgesehenen Entscheids der zuständigen Behörde	3
2.2.2 Gebührenhöhe und Kostendeckung	3
2.2.2.1 <i>Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten</i>	3
2.2.2.2 <i>Vorfinanzierung</i>	4
2.2.2.3 <i>Angemessene Gebühren</i>	4
2.2.2.4 <i>Gebührenanpassung</i>	5
2.2.3 Gebührenmodell	5
2.2.3.1 <i>Anschlussgebühren</i>	5
2.2.3.2 <i>Grundgebühren</i>	5
2.3 Die vertiefte Prüfung	7
3 Checklisten und Selbstdeklarationen	8
3.1 Checkliste Abwasser (Siedlungsentwässerung)	8
3.2 Checkliste Wasser	11
3.3 Selbstdeklaration Abwassergebühren	14
3.4 Selbstdeklaration Wassergebühren	16
Literaturverzeichnis	18
Glossar	19
Anhang	20
A1 Abschreibungstabelle Abwasser	20
A2 Abschreibungstabelle Wasser	21
A3 Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung	22
A4 Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung	24



1 Einleitung

Gemeinden oder Kantone, welche Wasser- oder Abwassergebühren genehmigen oder festlegen, sind verpflichtet, dem Preisüberwacher **vor** dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (sog. Anhörungspflicht gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz [PüG; SR 942.20]).

Das vorliegende Dokument hat zum Zweck, Gemeinden oder Kantone aufzuzeigen, was zu beachten ist, damit Gebühren grundsätzlich vom Preisüberwacher als nicht missbräuchlich qualifiziert werden. Neben dem vorliegenden Dokument gibt es noch die „[Informationen für Gemeinden und Kantone zur Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG](#)“ [1], welche vor allem den Ablauf und die Varianten der Anhörung beschreiben und die „[Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife](#)“ [3], welche die Beurteilungsmethode des Preisüberwachers im Detail beschreibt.

Zu beachten ist, dass auch Kantone, die von Gemeinden beschlossene Tarife genehmigen, den Preisüberwacher anhören müssen. Andernfalls ist der entsprechende Entscheid mit einem formellen Fehler behaftet. Wenn die Gemeinde vorgängig den Preisüberwacher angehört hat und der Kanton die Gebühren genehmigt, genügt die Anhörung der Gemeinde. Beabsichtigt der Kanton einen höheren Tarif festzulegen, hat er diesen dem Preisüberwacher vorgängig zu unterbreiten und eine separate Stellungnahme einzuholen.

Das vorliegende Dokument ist kapitelweise gestaltet und enthält bewusst gewisse Wiederholungen, damit die Leserin oder der Leser gezielt jeweils nur das Kapitel lesen kann, welches sie oder ihn gerade interessiert.

Die Fachverbände geben ebenfalls Empfehlungen zur Festlegung der Gebühren ab. Im Bereich Abwasser ist dies die Empfehlung «Gebührensyst. und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» vom VSA¹ und dem SVKI². Für die Festlegung der Gebühren finden die Gemeinden in diesen Publikationen weitergehende Informationen. In den betroffenen Kapiteln sind die entsprechenden Querverweise jeweils in den Fussnoten vermerkt.

Die wesentlichen Prinzipien, die bei Gebühren Anwendung finden, sind das Äquivalenz-, das Kostendeckungs- und das Legalitätsprinzip. Zudem greift bei Kosten von Umweltschutzmassnahmen, worunter auch die Abwassergebühren zu zählen sind, das Verursacherprinzip.³ Vgl. hierzu das Dokument «[Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife](#)».

¹ Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

² Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI) bez. bis 2019 Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI).

³ Das Verursacherprinzip für Kosten von Umweltschutzmassnahmen ist in der Bundesverfassung (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BV) verankert und ist im Gewässerschutzgesetz (Art. 60a GschG) sodann gesetzlich vorgesehen.



2 Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife

Werden dem Preisüberwacher Gebühren zur Beurteilung eingereicht, klärt er zuerst ab, ob die Anhörung, wie vom Gesetz vorgesehen, **vor** dem Entscheid der zuständigen politischen Behörde erfolgt. Ist dies nicht der Fall, gilt die Eingabe nicht als Anhörung i.S.v. Art. 14 PÜG und der Preisüberwacher nimmt keine Prüfung vor.

Eine korrekt eingereichte Gebührenvorlage durchläuft in der Regel zunächst eine Vorprüfung, in der unter anderem abgeklärt wird, ob eine vertiefte Prüfung notwendig ist. Ist keine vertiefte Prüfung notwendig, wird das Verfahren entweder abgeschlossen und die Gebühren für unbedenklich erklärt oder, falls einzelne Kriterien nicht erfüllt sind, eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Die Vorprüfung kann alternativ mit Hilfe dieser Anleitung und der Checkliste (vgl. Kapitel 3) auch selbst durchgeführt werden.

Stellt der Preisüberwacher fest, dass eine vertiefte Prüfung notwendig ist, erfolgt diese, sobald alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

2.1 Die Vorprüfung

Bevor der Preisüberwacher entscheidet, ob eine vertiefte Prüfung notwendig ist, klärt er im Wesentlichen Folgendes:

Zur Abgrenzung des Gebührenbereichs und zu allgemeinen Grundsätzen der Gebührenerhebung:

1. Sind die Kosten richtig abgegrenzt?
2. Bezahlen allen Nutzerinnen und Nutzer der Leistung ihren Anteil?
3. Entspricht die Gebührenstruktur dem Verursacherprinzip und dem Äquivalenzprinzip?

Zu einer, gegebenenfalls, vertieften Prüfung:

4. Wie hoch sind die Gebühren absolut und im Vergleich zu den anderen Gemeinden?
5. Wie stark werden die Gebühren erhöht?
6. Werden Vorfinanzierungen getätigt und in welcher Höhe?

Gibt es keine Vorfinanzierungen, decken die Gebühren nur den in der Buchhaltung ausgewiesenen Aufwand, beträgt die Erhöhung weniger als 30 %⁴ und liegen die Gebühren zudem für keinen Haushaltstyp⁵ über dem 65. Perzentil⁶ der im Gebührenvergleich des Preisüberwachers erhobenen Gebühren, so verzichtet der Preisüberwacher in der Regel auf eine vertiefte Prüfung. Sind die entsprechenden Kriterien der Checkliste (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2) erfüllt, kann die Gebührenanpassung auch mittels einer Selbstdeklaration (vgl. Kapitel 3.3 und 3.4) bestätigt werden. Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration, kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird.⁷

Die vorliegende Checkliste erläutert diese Vorprüfung, sodass ebendiese auch selber durchgeführt werden kann.

⁴ Für Anschlussgebühren: Erhöhung und Senkung weniger als 20 %.

⁵ Vgl. Pdf «Modellhaushalte» auf <https://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>.

⁶ Im Juni 2025 waren dies ca. 2.44 Fr./m³ verbrauchten Wasser bei der Wasserversorgung resp. ca. 2.48 Fr./m³ verbrauchten Wasser beim Abwasser, berechnet für publizierte Modellhaushalte, d.h. jeweils inkl. aller fixen Preiskomponenten.

⁷ In Analogie zu Art. 6 PÜG.



2.2 Erläuterungen zur Checkliste

Werden dem Preisüberwacher Gebühren zur Beurteilung eingereicht, klärt er zuerst ab, ob die Anhörung, wie vom Gesetz vorgesehen, **vor** dem Entscheid der zuständigen politischen Behörde erfolgt. Ist dies nicht der Fall, gilt die Eingabe nicht als Anhörung i.S.v. Art. 14 PüG und der Preisüberwacher nimmt keine Prüfung vor. Die Gebühren bleiben mit einem formellen Fehler behaftet, was bei Gutheissung eines allfälligen Rechtsmittels zur Aufhebung führen kann.

Weiter wird abgeklärt, ob die grundlegenden Kriterien für verursachergerechte Gebühren erfüllt werden. Im Vordergrund steht dabei, ob Kosten und Leistungen korrekt abgegrenzt und alle Leistungsbezüger erfasst werden sowie ob die Gebühren dem Äquivalenzprinzip, dem Verursacherprinzip sowie dem Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung Rechnung tragen.

Wasserver- und Abwasserentsorgungen erbringen konkrete Leistungen, die auch von Privaten erbracht werden können und auch einen Marktwert haben. Somit können die Kosten und Leistungen im Gegensatz zu allgemeinen Verwaltungsleistungen klar abgegrenzt werden. Die Anforderungen an das Verursacherprinzip sind somit höher als bei allgemeinen Verwaltungsgebühren.

2.2.1 Datum des vorgesehenen Entscheids der zuständigen Behörde

Die Anhörung hat, wie im Gesetz vorgesehen, **vor** dem Entscheid der zuständigen politischen Behörde zu erfolgen. Ist dies nicht der Fall, gilt die Eingabe nicht als Anhörung i.S.v. Art. 14 PüG und der Preisüberwacher nimmt keine Prüfung vor. Die Gebühren müssen rechtzeitig eingereicht werden, so dass der Preisüberwachung genügend Zeit zur Prüfung bleibt (vgl. [1]).

2.2.2 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.2.2.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten⁸

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten gedeckt werden, die auch tatsächlich von den entsprechenden Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden. Das heisst beispielsweise, dass die Kosten für eingedolte Bäche, aber auch Kosten für die Erbringung von Leistungen gegenüber Dritten nicht durch Gebühren den Abgabepflichtigen zu überwälzen sind.

Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Anlagen, wie beispielsweise Leitungen, linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern (siehe Anhang A1 und A2) auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.⁹

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

⁸ Für das Abwasser ist dies ausführlich und gleichwertig erläutert in: VSA/SVKI Empfehlung Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, Kap. 3.1.

⁹ Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.



Ohne wesentliche und objektiv notwendige Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten 3 Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und objektiv notwendig sein.

Zu den durch Gebühren zu finanzierenden Kosten gehören die Zinskosten. Die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten werden angerechnet, solange diese marktgerecht sind. Von der Gemeinde dürfen dem Betrieb nur die Selbstkosten für das zur Verfügung gestellte Fremdkapital weiterverrechnet werden.

Als Planungsperiode wird normalerweise von zirka fünf Jahren ausgegangen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten 5 Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

2.2.2.2 Vorfinanzierung

Werden mit den geplanten Gebühren nicht nur der der Periode anrechenbare Aufwand gedeckt, sondern auch noch zukünftige Investitionen vorfinanziert, erfolgt in der Regel eine vertiefte Prüfung.

Bei gewinnorientierten Unternehmen entspricht die maximal angemessene Vorfinanzierung dem angemessenen Gewinn. Es liegt dann an den Aktionären zu entscheiden, welcher Anteil des Gewinns für die Finanzierung der Investitionen im Unternehmen belassen wird und welcher Anteil als Dividende an die Aktionäre ausbezahlt wird. In der Schweiz sind jedoch die meisten Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung nicht gewinnorientiert. Bei nicht gewinnorientierten Unternehmen wird mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle eines Gewinns) in der Höhe von 0.5 % auf dem stets betriebsnotwendigen Kapital gerechnet, falls die Abschreibungsdauer nahe an der effektiv erwarteten Nutzungsdauer liegt.¹⁰ Beschränkt sich die Vorfinanzierung auf diese Komponente und werden die Leitungen über mindestens 60 Jahre linear vom Anschaffungswert abgeschrieben, bedarf es keiner vertieften Prüfung.

2.2.2.3 Angemessene Gebühren

Angemessene geplante Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt, alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, ist abzuklären, ob geäußnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten 5 Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Leistungen an Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

¹⁰ Durchschnittliche Teuerung der letzten 20 Jahre auf minimal gebundenem Kapital gemäss Investitionsplan (oder 50 % des historischen Anschaffungswerts, sonst 25 % des Wiederbeschaffungswerts der Anlagen). Werden die Leitungen über weniger als 60 Jahre abgeschrieben, wird dieser Finanzierungsbeitrag nicht zusätzlich angerechnet. Kürzere Abschreibungsdauern haben ebenfalls einen vorfinanzierenden Effekt.



2.2.2.4 Gebührenanpassung

Damit eine Gebührenerhöhung als unbedenklich beurteilt werden kann, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung ausgewogen ausfällt. Sie darf nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfallen als für andere.

Führt eine Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

2.2.3 Gebührenmodell¹¹

2.2.3.1 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Der Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich also ein Wechsel aufdrängt, sollte dieser nicht gleichzeitig mit einer Anpassung der Summe der Gebühreneinnahmen erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell beantragt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden. Anpassungen der Anschlussgebühren um mehr als 20 % widersprechen dem Gleichbehandlungsprinzip und sind sachlich kaum zu begründen.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

2.2.3.2 Grundgebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, welche die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil tragen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Gemeinden und die Kantone ihren Anteil für die Strassenentwässerung bezahlen, oder ob den Gemeinden ihr Anteil für den Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fallen unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren)

¹¹ Vgl. für Abwassergebühren auch Kap. 3.2 und 5. VSA/SVKI [6].



generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr (vgl. Anhang A3 und A4: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei Abwasserent- und Wasserversorgung).

Wenn der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen ausmacht, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur ausrichten. Dieser Anforderung werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW am besten gerecht, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ zwar aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerecht (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist ein Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil nicht geeignet.

Der Preisüberwacher erachtet sämtliche von den Verbänden aktuell empfohlenen Bemessungskriterien als sinnvoll, mit Ausnahme der Bemessungskriterien, welche auf bauzonengewichteten Grundstücksflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten Zonen und Industriezonen regelmässig zu einer unangemessenen Gleichbehandlung von nicht vergleichbaren Fällen. Problematisch sind diese Bemessungskriterien auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen, bei Anpassung der Baugesetzgebung oder bei Umzonungen. Entsprechend empfiehlt auch der VSA/SVKI dieses Modell in seiner neusten Publikation nicht mehr zur Anwendung.

Wenn die Gemeinde die Grundgebühr nach bauzonengewichteten Grundstücksflächen bereits eingeführt hat, ist es verständlich, dass sie nicht gleich wieder die Berechnungsbasis ändern will. Mit einigen Einschränkungen kann dieses Modell für homogene Wohnzonen angewandt werden. In dem Fall muss sichergestellt werden, dass es keine übermässigen Belastungen gibt, indem zum Beispiel die anrechenbare Fläche begrenzt wird, so dass das Äquivalenzprinzip stets gewahrt bleibt. In keinem Fall sollte es so kommen, dass ein Haus in der Bauzone mehr bezahlt, als eine vergleichbare Liegenschaft, die ausserhalb der Bauzone steht. Wichtig sind grosszügige Ausnahmeregelungen für Härtefälle und Maximalflächen für kleine Gebäude auf grossen Parzellen. Zudem sind Rabatte auf der Grundgebühr vorzusehen, wenn das gesamte auf dem Grundstück anfallende Regenwasser versickert wird oder separat in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird.

Eine weitere Möglichkeit ist, die Grundgebühr für Wohnbauten mit einer Gebühr pro Belastungswert kombiniert mit einer Gebühr für das in die Kanalisation eingeleitete Regenwasser zu begrenzen, analog zu der nachstehend empfohlenen Gebühr für Industrie- und Gewerbezone. Dabei können die Tarife für die Belastungswerte so ausgelegt werden, dass die so bemessene Gebühr im Normalfall 10 bis 30 % höher liegt und nur im Ausnahmefall zur Anwendung kommt.



Für Industrie und Gewerbe sind bauzonengewichtete Grundstückflächen zur Bemessung der Grundgebühr nicht geeignet. Für diese Gebäude ist auf Belastungswerte nach SVGW oder auf Einwohnergleichwerte abzustellen, kombiniert mit einer Gebühr für das eingeleitete Regenwasser. Beim eingeleiteten Regenwasser ist zudem zu unterscheiden, ob es sauber ist oder ob es gereinigt werden muss.

Flächenbezogene Modelle, welche auf die effektiven Verhältnisse abstellen und nicht auf theoretische, sind nicht zu beanstanden, sofern das Äquivalenzprinzip und das Verursacherprinzip stets eingehalten werden.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung – je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse – herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen. Die vom Preisüberwacher empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserent- und Wasserversorgung sind im Anhang (A3 und A4) ersichtlich. Bei Grundgebührenmodellen, welche von den empfohlenen Modellen abweichen, ist nachzuweisen, dass diese die tatsächlichen Verhältnisse bzw. das Verursacher- und das Äquivalenzprinzip berücksichtigen.

2.3 Die vertiefte Prüfung

Falls die Gebühren aufgrund der Vorprüfung nicht als unbedenklich qualifiziert werden können, erfolgt eine vertiefte Prüfung. Diese beurteilt insbesondere die geplante Vorfinanzierung. Dabei wird die finanzielle Situation des Unternehmens berücksichtigt. Bei nicht gewinnorientierten Unternehmen¹² wird mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle eines Gewinns) in der Höhe von 0.5 % auf dem stets betriebsnotwendigen Kapital gerechnet.¹³

Die Kriterien für die vertiefte Prüfung werden in der Publikation «[Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife](#)» [3] ausführlich erläutert.

¹² Bei gewinnorientierten Unternehmen wird zumindest der geplante Gewinn auf die Angemessenheit überprüft. Generell gelten bei gewinnorientierten Unternehmen strengere Kriterien für die Vorfinanzierung.

¹³ Durchschnittliche Teuerung der letzten 20 Jahre auf minimal gebundenem Kapital gemäss Investitionsplan (oder 50 % des historischen Anschaffungswerts, sonst 25 % des Wiederbeschaffungswerts der Anlagen). Werden die Leitungen über weniger als 60 Jahre abgeschrieben, wird dieser Finanzierungsbeitrag nicht zusätzlich angerechnet. Kürzere Abschreibungsdauern haben ebenfalls einen vorfinanzierenden Effekt.



3 Checklisten und Selbstdeklarationen

3.1 Checkliste Abwasser (Siedlungsentwässerung¹⁴)

1. Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten: In der Rechnung der Gemeinde werden nur Kosten ausgewiesen, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken und periodengerecht abgegrenzt sind:
 - a. Alle ausgewiesenen Kosten sind den Leistungen zuzuordnen, für welche die Gebührenzahler aufzukommen haben.
 - b. Die Abschreibungsdauern entsprechen mindestens den von der Branche empfohlenen (siehe Anhang A1), oder den maximal zulässigen des Kantons.
 - c. Alle Investitionen, auch der Leitungsersatz und Projektierungskosten, werden aktiviert entsprechend den Aktivierungsempfehlungen des Kantons.
 - d. Die für die Preisberechnung eingesetzten Betriebskosten basieren höchstens auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten 3 Jahre.
 - e. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre. Höhere Werte sind im Einzelfall zu begründen.
 - f. Zinskosten: Die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten werden angerechnet, soweit sie marktgerecht sind. Die Gemeinde verrechnet dem Betrieb nur die Selbstkosten für das zur Verfügung gestellte Fremdkapital weiter.
2. Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen:
 - a. Das Gebührensystem berücksichtigt alle Nutzerinnen und Nutzer der Abwasserentsorgung. Namentlich werden auch die verdichteten und entwässerten Flächen im Besitz der Gemeinde oder des Kantons (Strassen und Plätze) erhoben und verrechnet und der Verbrauch der Gemeinde wird ebenfalls gemessen und verrechnet.
 - b. Der Betrieb verfügt über keine Reserven¹⁵ oder alle Reserven werden in den nächsten 10 Jahren zur Finanzierung der Anlagen benötigt. Andernfalls werden die überschüssigen Reserven zugunsten tieferer Gebühren in den nächsten 10 Jahren abgebaut.
3. Gebührenmodell:
 - a. Das Grundgebührenmodell entspricht einem der empfohlenen Modelle (vgl. Anhang A3)
 - b. Bei Grundgebührenmodellen, die von den empfohlenen Modellen abweichen ist nachzuweisen, dass diese die tatsächlichen Verhältnisse bzw. das Verursacher- und das Äquivalenzprinzip berücksichtigen.

¹⁴ Wir verwenden Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung als Synonyme.

¹⁵ Zu den Reserven in dem Sinn zählen: das über Gebühren oder Aufwertungen generierte Eigenkapital, die Konten der Spezialfinanzierung insbesondere auch Vorfinanzierungskonten, Rückstellungen und die passivierten Anschlussgebühren.



4. Kostendeckung und Gebührenhöhe:

- a. Die geplanten Gebühren decken nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten der Gebührenplanungsperiode gemäss Punkt 1 hiervor.
- b. Die Gemeinde verfügt über keine Reserven, die zur Deckung der Kosten herangezogen werden können, oder diese werden zugunsten des Gebührenhaushalts in den nächsten 5 bis 10 Jahren aufgelöst.
- c. *Voraussetzung für Selbstdeklaration*¹⁶ und vereinfachte Prüfung: Die Gebühr für die Standardhaushalte¹⁷ gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers liegt für alle Haushaltstypen unter Fr. 2.48 pro m³ (inkl. Anteil Grundgebühren).

5. Gebührenanpassung:

- a. Die geplante Gebühr wird für keinen Standardhaushalt gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers ohne objektive kostenseitige Begründung überproportional erhöht.
- b. Die geplante Gebühr wird für Gross- und Geschäftskunden ohne objektive kostenseitige Begründung nicht überproportional erhöht.
- c. Die Gebühren für die Grossverbraucher tragen dem Anteil Rechnung, welche diese Kunden an den Infrastrukturkosten verursachen und werden nicht überproportional erhöht.
- d. *Voraussetzung für Selbstdeklaration* und vereinfachte Prüfung: Die Gebührenerhöhung macht für keinen Standardhaushaltstyp gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers und keinen Betrieb mehr als 30 % aus.
- e. Die Anschlussgebühren werden für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 % verändert.

6. Vorfinanzierung:

- a. *Voraussetzung für Selbstdeklaration* und vereinfachte Prüfung:
 - i. Die Gemeinde macht keine ausserordentlichen Abschreibungen und öffnet auch keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen.
 - ii. Es wird höchstens mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle Gewinn) in der Höhe von 0.5 % auf dem stets betriebsnotwendigen Kapital gerechnet (zusätzlich zu den Fremdkapitalkosten). Voraussetzung: Die Leitungen werden über mindestens 60 Jahre linear auf dem Anschaffungswert abgeschrieben.
- b. Voraussetzung für eine angemessene Vorfinanzierung, die einer vertieften Prüfung standhält:
 - iii. Die Abschreibungen und die jährliche Vorfinanzierung dürfen zusammen nicht höher sein als die Abschreibungskosten, die anfallen

¹⁶ Eine Selbstdeklaration ist nur vorgesehen, wenn keine vertiefte Prüfung notwendig wird. Daher gelten strengere Kriterien als für die reine Missbrauchsprüfung.

¹⁷ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <https://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>.



würden, wenn immer schon linear über die Nutzungsdauer auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben worden wäre.

- iv. Es wird höchstens mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle eines Gewinns) in der Höhe der durchschnittlichen Teuerung auf dem minimal betriebsnotwendigen Kapital gerechnet.
- v. Alle Mittel der Vorfinanzierung müssen in der Regel in den nächsten 5 Jahren (in Ausnahmefällen spätestens in 10 Jahren) betriebsnotwendig sein.



3.2 Checkliste Wasser

1. Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten: In der Rechnung der Gemeinde werden nur Kosten ausgewiesen, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken und periodengerecht abgegrenzt sind:
 - a. Alle ausgewiesenen Kosten sind den Leistungen zuzuordnen, für welche die Gebührenzahler aufzukommen haben.
 - b. Die Abschreibungsdauern entsprechen mindestens den von der Branche empfohlenen (siehe Anhang A2), oder den maximal zulässigen des Kantons.
 - c. Alle Investitionen, auch der Leitungsersatz und Projektierungskosten, werden aktiviert entsprechend den Aktivierungsempfehlungen des Kantons.
 - d. Die für die Preisberechnung eingesetzten Betriebskosten basieren höchstens auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten 3 Jahre.
 - e. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre. Höhere Werte sind im Einzelfall zu begründen.
 - f. Zinskosten: Die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten werden angerechnet, soweit sie marktgerecht sind. Die Gemeinde verrechnet dem Betrieb nur die Selbstkosten für das zur Verfügung gestellte Fremdkapital weiter.
2. Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen:
 - a. Das Gebührensystem berücksichtigt alle Nutzer der Wasserversorgung. Namentlich werden auch für die öffentlichen Brunnen Gebühren verrechnet und der Verbrauch der Gemeinde wird ebenfalls gemessen und verrechnet.
 - b. Der Betrieb verfügt über keine Reserven¹⁸ oder alle Reserven werden in den nächsten 10 Jahren zur Finanzierung der Anlagen benötigt. Andernfalls werden die überschüssigen Reserven zugunsten tieferer Gebühren in den nächsten 10 Jahren abgebaut.
3. Gebührenmodell:
 - a. Das Grundgebührenmodell entspricht einem der empfohlenen Modelle (vgl. Anhang A4).
 - b. Bei Grundgebührenmodellen, die von den empfohlenen Modellen abweichen ist nachzuweisen, dass diese die tatsächlichen Verhältnisse bzw. das Verursacher- und das Äquivalenzprinzip berücksichtigen.
4. Kostendeckung und Gebührenhöhe:
 - a. Die geplanten Gebühren decken nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten der Gebührenplanungsperiode gemäss Punkt 1 hiervoor.

¹⁸ Zu den Reserven in dem Sinn zählen: das über Gebühren oder Aufwertungen generierte Eigenkapital, die Konten der Spezialfinanzierung insbesondere auch Vorfinanzierungskonten, Rückstellungen und die passivierten Anschlussgebühren.



- b. Die Gemeinde verfügt über keine Reserven, die zur Deckung der Kosten herangezogen werden können oder diese werden zugunsten des Gebührenhaushalts in den nächsten 5 bis 10 Jahren aufgelöst.
- c. *Voraussetzung für Selbstdeklaration*¹⁹ und vereinfachte Prüfung: Die Gebühr für die Standardhaushalte²⁰ gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers liegt für alle Haushaltstypen unter Fr. 2.44 (inkl. Anteil Grundgebühren) pro m³.

5. Gebührenanpassung:

- a. Die geplante Gebühr wird für keinen Standardhaushalt gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers ohne objektive kostenseitige Begründung überproportional erhöht.
- b. Die geplante Gebühr wird für Gross- und Geschäftskunden ohne objektive kostenseitige Begründung nicht überproportional erhöht.
- c. Die Gebühren für die Grossverbraucher tragen dem Anteil Rechnung, welche diese Kunden an den Infrastruktur- und Betriebskosten verursachen und werden nicht überproportional erhöht.
- d. *Voraussetzung für Selbstdeklaration* und vereinfachte Prüfung: Die Gebührenerhöhung macht für keinen Standardhaushaltstyp gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers und keinen Betrieb mehr als 30 % aus.
- e. Die Anschlussgebühren werden für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 % verändert.

6. Vorfinanzierung:

- a. *Voraussetzung für Selbstdeklaration* und vereinfachte Prüfung:
 - i. Die Gemeinde macht keine ausserordentlichen Abschreibungen und öffnet auch keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen.
 - ii. Es wird höchstens mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle Gewinn) in der Höhe von 0.5 % auf dem stets betriebsnotwendigen Kapital gerechnet (zusätzlich zu den Fremdkapitalkosten). Voraussetzung: Die Leitungen werden über mindestens 60 Jahre linear auf dem Anschaffungswert abgeschrieben.
- b. Voraussetzung für eine angemessene Vorfinanzierung, die einer vertieften Prüfung standhält:
 - iii. Die Abschreibungen und die jährliche Vorfinanzierung dürfen zusammen nicht höher sein als die Abschreibungskosten, die anfallen würden, wenn immer schon linear über die Nutzungsdauer auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben worden wäre.
 - iv. Es wird höchstens mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle eines Gewinns) in der Höhe der durchschnittlichen Teuerung auf dem minimal betriebsnotwendigen Kapital gerechnet.

¹⁹ Eine Selbstdeklaration ist nur vorgesehen, wenn keine vertiefte Prüfung notwendig wird. Daher gelten strengere Kriterien als für die reine Missbrauchsprüfung.

²⁰ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <https://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>.



- v. Alle Mittel der Vorfinanzierung müssen in der Regel in den nächsten 5 Jahren (in Ausnahmefällen spätestens in 10 Jahren) betriebsnotwendig sein.



3.3 Selbstdeklaration Abwassergebühren

Mittels dieser Selbstdeklaration **bestätigt die Gemeinde, dass sie die geplante Gebührenordnung mit der Checkliste des Preisüberwachers überprüft hat und die diesbezüglichen Vorgaben erfüllt** ([Word-Version der Selbstdeklaration](#)).

Die Gemeinde _____ bestätigt hiermit, dass...

1. Gebührenentscheid:
 - a. ... die für die Festlegung und Genehmigung der Gebühren zuständige Behörde ist: _____
 - b. ... der Entscheid vorgesehen ist am: _____
2. Kostenabgrenzung:
 - a. ... in ihrer Rechnung nur Kosten ausgewiesen werden, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind.
 - b. ... die Abschreibungsdauern mindestens den von der Branche empfohlenen oder den maximal zulässigen des Kantons entsprechen.
 - c. ... die gesamten in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen höchstens 10 % der Gesamtkosten ausmachen.
 - d. ... die Betriebskosten auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten 3 Jahre basieren. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre. [Mit Ausnahme folgender Aufwandpositionen: ..., die aus folgenden Gründen: ... eine Teuerung von XX % ausweisen.]
3. ... das Gebührensystem alle Nutzerinnen und Nutzer der Abwasserentsorgung berücksichtigt.
4. ... das Grundgebührenmodell einem der empfohlenen Modelle entspricht (vgl. Anhang A3).
5. ... die Anschlussgebühren, im Vergleich zur aktuellen Situation, für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 % erhöht oder gesenkt werden.
6. ... die Gebührenerhöhung für keinen Haushalttyp oder Betrieb(styp) mehr als 30 % ausmacht.
7. ... die Gebühr für die Standardhaushalte²¹ gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers für alle Haushaltstypen unter Fr. 2.48 pro m³ (inkl. Anteil Grundgebühren) liegt.
8. ... sie keine zusätzlichen Abschreibungen macht und keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen öffnet.

²¹ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>.



9. ... die geplanten Gebühren nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten decken.

Die Selbstdeklaration ist mit den alten und neuen Gebührentarifen einzureichen. Wenn zusätzlich die Jahresrechnungen, das Budget und der Finanzplan direkt eingereicht werden, können allfällige durch diesbezügliche Rückfragen entstehende Verzögerungen vermieden werden. Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird.²²

²² In Analogie zu Art.6 PüG.



3.4 Selbstdeklaration Wassergebühren

Mittels dieser Selbstdeklaration **bestätigt die Gemeinde, dass sie die geplante Gebührenordnung mit der Checkliste des Preisüberwachers überprüft hat und die diesbezüglichen Vorgaben erfüllt** ([Word-Version der Selbstdeklaration](#)).

Die Gemeinde _____ bestätigt hiermit, dass...

1. Gebührenentscheid:
 - a. ... die für die Festlegung und Genehmigung der Gebühren zuständige Behörde ist: _____
 - b. ... der Entscheid vorgesehen ist am: _____
2. Kostenabgrenzung:
 - a. ... in ihrer Rechnung nur Kosten ausgewiesen werden, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind.
 - b. ... die Abschreibungsdauern mindestens den von der Branche empfohlenen oder den maximal zulässigen des Kantons entsprechen.
 - c. ... die gesamten in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen höchstens 10 % der Gesamtkosten ausmachen.
 - d. ... die Betriebskosten auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten 3 Jahre basieren. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre. [Mit Ausnahme folgender Aufwandpositionen: ..., die aus folgenden Gründen: ... eine Teuerung von XX % ausweisen.]
3. ... das Gebührensystem alle Nutzerinnen und Nutzer der Wasserversorgung berücksichtigt.
4. ... das Grundgebührenmodell einem der empfohlenen Modelle entspricht (vgl. Anhang A4).
5. ... die Anschlussgebühren, im Vergleich zur aktuellen Situation, für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 % erhöht oder gesenkt werden.
6. ... die Gebührenerhöhung für keinen Haushalttyp oder Betrieb(styp) mehr als 30 % ausmacht.
7. ... die Gebühr für die Standardhaushalte²³ gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers für alle Haushaltstypen unter Fr. 2.44 pro m³ (inkl. Anteil Grundgebühren) liegt.
8. ... sie keine zusätzlichen Abschreibungen macht und keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen öffnet.
9. ... die geplanten Gebühren nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten decken.

²³ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>.



Die Selbstdeklaration ist mit den alten und neuen Gebührentarifen einzureichen. Wenn zusätzlich die Jahresrechnungen, das Budget und der Finanzplan direkt eingereicht werden, können allfällige durch diesbezügliche Rückfragen entstehende Verzögerungen vermieden werden. Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird.²⁴

²⁴ In Analogie zu Art.6 PÜG.



Literaturverzeichnis

[1] «[Informationen für Gemeinden und Kantone zur Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG](#)», Preisüberwachung.

[3] «[Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife](#)», Preisüberwachung.

[4] [Das Preisüberwachungsgesetz \(PüG\) 942.20](#).

[5] «[Gebührenbeurteilung in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung](#)», Preisüberwachung, Juli 2008.

[6] «*Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, Empfehlung*», VSA²⁵/SVKA²⁶, 2018.

[7] «*Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung*» (W1006), SVGW, Januar 2009.

[8] «*Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2*», Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (Hg.), Schriftenreihe der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen Bd. 10, Solothurn 2008.

²⁵ Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

²⁶ Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI) bez. bis 2019 Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI).



Glossar

Aktivierung	Die Aktivierung bezeichnet generell das Einsetzen einer Position für einen Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz. Insbesondere bedeutet die Aktivierung von Investitionsausgaben die Einstellung dieser Ausgaben auf die Aktivseite der Bilanz.
Aktivierungsgrenze	Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbeitrag dar, ab welchem eine Anlage aktiviert werden soll.
buchhalterische Abschreibungen	Die buchhalterischen Abschreibungen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes anzusetzen und erfolgen über eine theoretische Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes jährlich, bis am Ende der Wert Null erreicht wird.
gebundenes Kapital	In dieser Publikation wird vereinfachend mit dem Kapital gerechnet, welches für die Finanzierung der Anlagen gebunden ist.
kalkulatorische Abschreibungen	Kalkulatorische Abschreibungen basieren auf der tatsächlichen, verbrauchsbedingten Wertminderung der eingesetzten Anlagegüter. Sie basieren auf kalkulatorischen Werten, welche nicht immer identisch sind mit den in der Buchhaltung ausgewiesenen Werten.
Siedlungsentwässerung	Abwasserentsorgung



Anhang

A1 Abschreibungstabelle Abwasser

Nutzungsdauer für die wichtigsten Anlagenteile im Bereich Abwasser²⁷

Kategorie	Nutzungsdauer in Jahren ²⁸ für lineare Abschreibungen	Nutzungsdauer für Berechnung des Vergleichswerts PUE
Kanalnetze und Sonderbauwerke		
Druckrohrleitungen	30 – 50	50
Abwasserkanäle	50 – 100	80 – 100
Sonderbauwerke	40 – 65	50
Maschinelle Einrichtungen (Pumpen etc.)	8 – 20	15 – 20
Abwasserreinigungsanlage		
Baulicher Teil	30 – 40	40
Mechanischer Teil Abwasserhebeanlagen	8 – 30	20
Mechanischer Teil Mechanische Stufe	8 – 20	20
Mechanischer Teil Biologische Stufe	10 – 25	20
Schaltwarte	8 – 25	20
Schlammbehandlung		
Baulicher Teil	35 – 50	40
Maschineller Teil	10 – 20	20
Gasanlage	16 – 25	20
Maschinelle Schlammmentwässerung	10 – 14	
Natürliche Schlammmentwässerung	30 – 40	
Kleine Kläranlagen	20 – 25	25

²⁷ Tabelle aus: Finanzierung der Abwasserentsorgung. Erläuterung zur Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene, VSA/FES, Zürich/Bern, S.4.

²⁸ Die Lebensdauer in Jahren entspricht der empfohlene Abschreibungsdauer.



A2 Abschreibungstabelle Wasser

Nutzungsdauer zur Berechnung der Abschreibungen für die wichtigsten Anlagenteile im Bereich Wasser²⁹

Anlagenteil	Nutzungsdauer in Jahren für lineare Abschreibungen	Nutzungsdauer für Berechnung des Vergleichswerts PUE
Wasserfassungen, Brunnenstuben	40 – 50	50
Aufbereitungsanlagen	33	33
Pumpwerke, Druckreduzier- und Messschächte (baulich)	50	50
Pumpwerke, Druckreduzier- und Messschächte (maschinell)	15 – 25	25
Leitungen und Hydranten	50 – 80	80
Reservoire	66	66
Mess-, Steuer-, Regelungsanlagen	10 – 20	20
Informations- und Kommunikationstechnologie	3 – 10	
Grundstücke	unbegrenzt	unbegrenzt

²⁹ Tabelle aus: Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung (W1006), SVGW, Januar 2009, S.13.



A3 Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units).		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, die Load Units zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	Uneingeschränkt.
Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch.	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		Uneingeschränkt.
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig.	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum.	Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen.	< 30 %.
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %.	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass die Zähler im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.	Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m ² integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden.	< 50 %.
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler.	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum.	Vgl. oben.	< 60 %.

Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten Fläche in die Kanalisation entwässerten Fläche.



Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse.	Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche).	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwassergebühr integriert werden (vgl. oben).	Uneingeschränkt.	
--------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------	--

Flächenbezogene Modelle, welche auf die effektiven Verhältnisse abstellen und nicht auf theoretische, sind ebenfalls geeignet, sofern das Äquivalenzprinzip und das Verursacherprinzip stets eingehalten sind. Es ist dabei insbesondere zu beachten, dass keine Benutzergruppe einen wesentlich höheren Anteil an den Gesamtkosten trägt, als sie effektiv verursacht.



A4 Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units).		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, die Load Units zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	Uneingeschränkt.
Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch.	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		Uneingeschränkt.
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig.	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum.		< 30 %.
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %.	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass die Zähler im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.		< 50 %.
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum.		< 60 %.
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse – zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen Wohnung im Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus.	Bei Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche).	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.	Uneingeschränkt.

Je nach Situation ist es angebracht zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für den Lösschutz zu erheben, insbesondere für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss.

Flächenbezogene Modelle, welche auf die effektiven Verhältnisse abstellen und nicht auf theoretische, sind ebenfalls geeignet, sofern das Äquivalenzprinzip und das Verursacherprinzip



stets eingehalten sind. Es ist dabei insbesondere zu beachten, dass keine Benutzergruppe einen wesentlich höheren Anteil an den Gesamtkosten trägt, als sie effektiv verursacht.